

Verwandtenunterstützung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **28 (1931)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwandtenunterstützung.

Der Schwiegervater einer kranken Frau, der über ein steueramtlich festgestelltes Vermögen von 125,000 Franken verfügt, wurde vom Regierungsrat des Kantons Schwyz verpflichtet, an Stelle seines nicht hilfsfähigen Sohnes die Unterstützungsausgaben für die Frau im Betrage von Fr. 702.70 zurückzubergüten. Dem Entscheid liegt die Erwägung zugrunde, daß die Unterstützungsbedürftigkeit eines Familienvorstandes nicht erst dann vorhanden sei, wenn er seinen eigenen Lebensunterhalt nicht mehr zu bestreiten vermöge, sondern auch dann, wenn er seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber Frau und Kind nicht mehr nachkommen könne. (Aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich pro 1930.)

Basel. Das bürgerliche Armenamt der Stadt Basel hat im Jahre 1930 eine Reorganisation des bürgerlichen Fürsorgewesens in dem Sinne vorbereitet, daß das Armenamt, aber fortan unter dem Namen „Bürgerliches Fürsorgeamt“, sich aller bedürftigen Basler Bürger annehmen wird, mit Ausnahme der im Bürgerheim untergebrachten alten und pflegebedürftigen Personen und derjenigen minderjährigen Kinder, die sich nicht bei einem Elternteile oder bei andern zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Blutsverwandten befinden. Für diese Kinder zu sorgen, wird Aufgabe des Bürgerlichen Waisenhauses sein. Im Oktober 1930 hat der weitere Bürgerrat diesem Reorganisationsvorschlag zugestimmt. Die Gesamtzahl der unterstützten Personen betrug im Jahre 1930 3009 oder 427 mehr als im Vorjahr. Infolge der Verschlechterung der gesamten Wirtschaftslage stiegen die Unterstützungsaufwendungen um rund 200,000 Fr. auf 852,158 Fr. Davon entfielen auf dauernd Unterstützte 373,933 Fr. und auf vorübergehend Unterstützte 478,225 Fr. An erster Stelle der gesamten Unterstützungen stehen wie im letzten Jahr die Aufwendungen für das Alter, nämlich: 198,000 Fr. oder 40,000 Fr. mehr als im Vorjahr. An zweiter Stelle folgen die Unterstützungen wegen Arbeitslosigkeit. Sie betragen 126,718 Fr. oder 70,235 Fr. mehr als im Vorjahr. An dritter Stelle figurieren die Ausgaben für Krankheiten: 113,843 Fr. und an vierter Stelle diejenigen infolge Alkoholismus, Leichtsinns und Viederlichkeit: 97,926 Fr. — Dem Basler Frauenverein waren zu wöchentlichen Besuchen 48 Familien überwiesen.

W.

Bern. Wohnsitz minderjähriger Kinder. Der Regierungsrat hat am 10. März 1931 entschieden:

1. Trotz Entzug der elterlichen Gewalt folgen minderjährige Kinder ihrem Vater im polizeilichen Wohnsitz. Und zwar sind dabei eheliche und uneheliche Kinder gleich zu behandeln.

2. Eine bloße Unterstützungsbedürftigkeit hindert nicht am Wohnsitzwechsel. Wird jedoch in der Folge die betreffende Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen, so kann die Auftragung auf den Moment der vorhandenen Unterstützungsbedürftigkeit zurückdatiert werden.

Der Tatbestand ist folgender: Am 5. September 1929 erhob die Gemeinde Z. beim Regierungstatthalteramt von A. Beschwerde, weil die Gemeinde W. den bei ihr zugezogenen B. nicht in ihr Wohnsitzregister eintragen wollte, indem sie geltend machte, dieser besitze die gesetzlichen Erfordernisse zum Wohnsitzwechsel nicht, weil B. mit seiner Familie schon in Z. verarmt sei, die Behörde von Z. die Kinder versorgt habe und für sie Pflegegelder bezahle. B. werde nie imstande sein, seine vier Kinder durchzubringen. Außerdem machte W. geltend, daß den Eltern die

elterliche Gewalt entzogen worden sei, weshalb die Kinder den bisherigen Wohnsitz beibehielten.

B. hatte während seines Aufenthaltes mit seiner Familie in Z. wirtschaftlich schwer zu kämpfen, da er infolge eines zu teuer übernommenen Heimwesens stark überschuldet war. Dabei betrieb er auch die Bewirtschaftung seines Heimwesens nicht in rationeller Weise. Uneinigkeit der Eheleute und die Verwahrlosung der Kinder führten schließlich zur Bevormundung des B. und am 6. Dezember 1928 zum Entzug der elterlichen Gewalt der beiden Eheleute. Die Liegenschaft gelangte an die Zwangsversteigerung, und die Familie wurde schließlich aufgelöst. Die Kinder erhielten einen Vormund und wurden von der Vormundschaftsbehörde in verschiedenen Familien untergebracht. Zur Zeit der Einwohnung des B. in W. mußten aber nur für zwei Kinder Kostgelder im Totalbetrage von 270 Fr. im Jahre bezahlt werden.

Die Vormundschaftsbehörde hielt B. an, für die Verpflegungskosten seiner Kinder monatlich wenigstens einen Betrag von 30 Fr. zu leisten. In W. fand B. eine Stelle mit einem Monatslohn von 100 Fr. nebst freier Wohnung und Kost. Da die 30tägige Einwohnung in W. unbestritten war und weder er selbst noch eine seiner Gewalt unterworfenen Person auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand, hat der Regierungsstatthalter das Einschreibungsbegehren der Gemeinde Z. als begründet erachtet.

Die Gemeinde W. macht nun in ihrem Rekurse geltend, daß die Familie zur Zeit ihres Einzuges in W. ein im Januar 1929 geborenes Kind mehr zählte, das am 2. Mai 1929 gestorben ist. Die Gemeinde Z. habe die gesetzliche Ordnung umgangen, weil angenommen werden müsse, daß B. oder einzelne seiner Familienangehörigen schon 1928 auf dem Etat der dauernd Unterstützten hätten aufgenommen werden müssen. Die Umgehung liege auch darin, daß Z. den Familienschein am 15. April 1929 ausgestellt habe im Bewußtsein, daß B. seine Kinder nicht erhalten könne. Wenn aber die Umgehung der gesetzlichen Ordnung festgestellt sei, so sei B. und seine Familie vom Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes ausgeschlossen. Die Ortsbehörde von Z. bestreitet die Richtigkeit dieser Anbringen.

Den Motiven zu dem bereits erwähnten Entscheide ist zu entnehmen, daß festgestellt ist, daß B. am 15. April 1929 in die Gemeinde W. zog, wo er über 30 Tage wohnte. Erst nach 40 Tagen nach der Aufforderung der Gemeinde W., seine Schriften einzulegen, meldete sich B. mit seinen Schriften beim Wohnsitzregisterführer von W., der ihm einen Abschlag erteilte. Wie die untere Instanz mit Recht feststellte, bestimmt nach der seit 1924 geltenden Rechtsprechung der Wohnsitz des Vaters auch denjenigen der übrigen Familienglieder trotz dem Entzuge der elterlichen Gewalt. Dabei ist es entgegen der Ansicht der Rekurrentin unerheblich, ob es sich um einen Entzug der elterlichen Gewalt über uneheliche oder eheliche Kinder handelt. Ein solcher Unterschied wäre durchaus nicht verständlich. Die Frage, ob sich die Gemeinde Z. eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung hat zuschulden kommen lassen, ist schon deshalb zu verneinen, weil alle Kinder in jener maßgebenden Zeit so untergebracht waren, daß keine erheblichen Kosten entstanden und den Eltern immerhin zugemutet werden konnte, in ihrem rüstigen Alter für sie selber zu sorgen. Es ist schon mehrfach entschieden worden, daß Unterstützungsbedürftigkeit von der Fähigkeit, Wohnsitz wechseln zu können, nicht ausschließt. Die Frage, ob schon 1928 eine Unterstützungsbedürftigkeit vorlag, die zur Etataufnahme hätte führen sollen, ist außerdem schon wegen der freiwilligen Hilfstätigkeit der verschiedenen Familien, die die Kinder übernommen haben, zu verneinen.

Wäre aber seither eine Stataufnahme erfolgt, so hätte nach bisherigen Entschieden eine Rückdatierung der Stataufnahme trotz der freiwilligen Hilfstätigkeit der verschiedenen Familien erfolgen müssen, wenn nachträglich eine bereits früher bestehende Unterstützungsbedürftigkeit wirklich festgestellt worden wäre. Nun fehlt aber für eine solche Nachprüfung, ob schon früher die Unterstützungsbedürftigkeit vorlag, die Voraussetzung, daß seither eine Statauftragung erfolgt ist. Darum kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1931, Heft 3/4.) A.

— Dienstmädchen und Wohnsitzerwerb. Der Regierungsrat entschied am 7. April 1931:

„Die Anstellung als Dienstmädchen in einem Mütterheim, deren Hauptzweck die Verpflegung der Angestellten bildet, begründet keinen Wohnsitzerwerb.“

Der Tatbestand ist folgender: Die K. hat sich im betreffenden Mütterheim in Stellung befunden, daselbst ein Kind geboren und verblieb nachher als Magd daselbst. Das Polizeieinspektorat von L. wies daraufhin, daß dieser Aufenthalt nur erfolgt sei, weil nirgends sonst Unterkunft bestand, und die Kosten für die Niederkunft zugleich verdient werden konnten. Von einem Wohnsitzerwerbe könne deshalb keine Rede sein, um so weniger als die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern für einen Monat eine Gutsprache geleistet habe. Erst vom 1. Oktober 1930 an sei der Wohnsitzerwerb gegeben, da sie von diesem Zeitpunkte hinweg als Dienstmädchen im Kinderheim angestellt worden sei. Der Regierungsrat schloß sich dieser Auffassung an.

In den Motiven wird darauf hingewiesen, daß Abs. 3 des Art. 110 des N. und NG. die Personen erwähnt, die in staatlichen oder staatlicher Aufsicht unterstellten Anstalten (wie Erziehungs-, Kranken- und Strafanstalten) untergebracht werden, die nicht polizeilichen Wohnsitz zu erwerben brauchen. Der Regierungsrat hat diese Bestimmung stets auch auf Aufenthalter in Privatanstalten angewandt. Bei allen diesen Anstalten handelt es sich stets um solche vorübergehender Natur, die bedingt sind durch den Zweck der Heilung, Erziehung, Besserung, Fürsorge, Strafe usw. Auch in diesem Falle ist der Aufenthalt der K. nach dieser Richtung hin zu beurteilen. Wenn sie auch Lohn bezog, so geschah es doch zur Ermöglichung der Niederkunft. Da eine solche Fürsorge ebenfalls zum Tätigkeitsgebiet eines Mütterheims gehört, konnte es sich beim Aufenthalt der K. nur um einen in bezug auf sie durch die Natur der Anstalt zweckbestimmten Aufenthalt vorübergehender Natur handeln.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1931, Heft 3/4.) A.

Zürich. Der Hilfsverein *Nichterswil*, der die Neuorganisation des kantonalen Armenwesens überdauert hat, ist entgegen allen Erwartungen im Jahr 1930 stärker in Anspruch genommen worden. Der Berichtstatter führt das nicht auf die wirtschaftliche Krise zurück, sondern auf einen „geradezu auffälligen Zuzug von allerlei wirtschaftlich schwachen Elementen aus der näheren und ferneren Umgebung, die merkwürdigerweise bei uns ohne weiteres Unterkunft finden, auch wenn sie, kaum hier niedergelassen, die hiesige Hilfstätigkeit in Anspruch nehmen müssen. Die gleiche Erfahrung wurde übrigens auch von der gesetzlichen Armenpflege gemacht.“ Die Zahl der Unterstützungsfälle stieg von 69 im Vorjahre auf 86. Davon betrafen 40 Kantonsbürger, 42 kantonsfremde Schweizerbürger und 4 Ausländer. Für sie wurde aus eigenen Mitteln ausgegeben Fr. 6311.19. W.